

Friedhofsordnung
der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Pantaleon in Unkel

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verwaltung

Der Friedhof in Unkel, der aus dem Teil an der katholischen Pfarrkirche St. Pantaleon (Alter Friedhof) und dem Friedhof am Corneliaweg besteht, ist ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuchs (cc. 1240 - 1243 CIC). Die Kirchengemeinde **St. Pantaleon** ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt gem. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 dem Kirchenvorstand.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung der Katholiken der Pfarrei **St. Pantaleon**, die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten und der Bestattung der Personen, die zu Lebzeiten ein Recht auf Bestattung (Nutzungsrecht) an einer bestimmten Grabstelle erworben haben. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin. Sie wird nicht versagt, wenn kein anderer Friedhof in der Zivilgemeinde vorhanden ist.

§ 3

Schließung und Entwidmung (Aufhebung)

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten/Grabstellen können durch Beschluss des Kirchenvorstands mit Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln geschlossen oder entwidmet (aufgehoben) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen an Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab als Ersatzgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er eine Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen (vgl. § 11 dieser Ordnung).

(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengräbern bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgräbern noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in Ersatzgräber umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabs erhält zudem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgräber werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die ursprünglichen Gräber hergerichtet. Die Ersatzwahlgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4

Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof

(1) Das christliche Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.

(2) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Pfarrers.

(3) Für Beerdigungsfeiern und Ansprachen auf dem Friedhof durch Angehörige anderer Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen, ist die vorherige, schriftliche Erlaubnis des Pfarrers erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Bei wiederholten Verstößen kann der Störer vom Friedhofsgelände verwiesen werden.

(2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Kirchengemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern, Skateboards) aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden gemäß § 6 dieser Ordnung, zu befahren,

b) der Verkauf und das Bewerben von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten und Bewerben von Dienstleistungen,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabanlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabanlagen und Grabeinfassungen zu betreten,

h) zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) einen für die Ausübung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzen und

c) die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerkes oder des entsprechenden Gewerbes darlegen. Dabei sind die Regeln des jeweiligen EU-Staates, in dem der Antragsteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zu beachten. Für Nicht-EU-Ausländer gelten die Voraussetzungen, die für deutsche Gewerbetreibende gelten.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die alle zwei Jahre zu erneuern ist. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Berechtigungskarte und die Bedienstetenausweise sind auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten zu beenden. Die Kirchengemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum/Abfälle lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Verwarnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung oder Anordnungen der Kirchengemeinde verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Kirchengemeinde auf Zeit oder dauerhaft die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Verwarnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung zur Bestattung und Bestattungsfristen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch die Zivilgemeinde bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von sieben Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Leichen, die nicht binnen sieben Tagen nach Eintritt des Todes, und Totenaschen, die nicht binnen sechs Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem Reihengrab bestattet.

§ 8

Anlage der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde veranlasst das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen der Gräber.

(2) Jedes Grab, mindestens aber jedes Grabfeld, wird mit einer fest in der Erde anzubringenden Marke versehen, welche die Nummer des Grabes bzw. der Gräber trägt, so dass jedes Grab identifizierbar ist.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Grabtiefe für Erdbestattungen beträgt 1,80 m und bei Tiefgräbern 2,40 m (Tiefgräber werden nur an bestimmten, dafür vorgesehenen Stellen angeboten), bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr ist eine Grabtiefe von 1,40 m erforderlich. Bei Urnen ist eine Grabtiefe von 0,70 m vorzusehen.

Tiefgräber sind auf dem Alten Friedhof (an der Pfarrkirche) für die erste Gräberreihe rheinseitig an der Friedhofsmauer und unmittelbar an der Kirche zum Schutz der Fundamente untersagt und aufgrund der Bodengegebenheiten u.U. auch nicht an jeder anderen Stelle des Friedhofs möglich. Urnenbeisetzungen in Tiefgräbern sind nicht gestattet.

(5) Sollte für die Anlage der Grabstätte bzw. die Bestattung an sich die Entfernung von Randsteinen, Einfriedungen etc. notwendig sein, sind diese im Zuge der Herrichtung des Grabes (vgl. § 33 dieser Ordnung) wiederherzustellen. Bei Zuwiderhandlungen ist § 34 dieser Ordnung sinngemäß anwendbar.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt bei

1. Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr **15** Jahre,
2. Leichen von Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr **20** Jahre,

3. Urnen 15 Jahre,

4. Totgeburten **15** Jahre und Fehlgeburten 15 Jahre.

§ 10

Wiederbelegung

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(2) Werden bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu verschließen. Hierbei sind die Leichenteile mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m zu bedecken.

§ 11

Schutz der Totenruhe, Umbettungen und Exhumierungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen nach § 16 dieser Ordnung, bei Umbettungen aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag soll die Grabnummernkarte oder die Nutzungsurkunde vorgelegt werden.

(3) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde als Friedhofsträger und ist nur dann zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Umbettungen von Leichen innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Bestattung dürfen zusätzlich nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erfolgen. Die Umbettung darf nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde erfolgen.

(4) Umbettungstermine sind bei Reihen- und bei Wahlgräbern dem Verpflichteten nach § 16 dieser Ordnung mitzuteilen.

(5) Umbettungen innerhalb des Friedhofes aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

(6) Umbettungen werden nur von dem von der Kirchengemeinde Beauftragten durchgeführt. Die Kirchengemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Er haftet auch für den Ersatz von Schäden, die bei Durchführung der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.

(8) Der Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Nach Ablauf der Ruhefrist und der Verwesung können noch vorhandene Leichenreste in Grabstätten aller Art umgebettet werden. Noch vorhandene Totenaschen werden nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes an der Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte bestattet.

(10) Die Ausgrabung (Exhumierung) von Leichen und Totenaschen zu anderen als Umbettungszwecken darf nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anweisung erfolgen.

§ 12

Särge, Urnen und Totenkonservierung

(1) Die Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei Särgen muss die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht werden. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit, für Kinder unter fünf Jahren höchstens 1,30 m lang, 0,65 m hoch, 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei

der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Urnen und Überurnen, die in die Erde eingesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material entsprechend Absatz 1 bestehen. Eine Verrottung innerhalb der nach § 9 dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit muss möglich sein.

(4) Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung hindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde als Friedhofsträger.

§ 13

Verstreuen von Aschen

Ein Verstreuen der Totenasche über- oder unterhalb der Grasnarbe ist unzulässig.

§ 14

Grüfte

(1) Die Neuanlage von Grüften ist unzulässig.

IV. Gräber

§ 15

Eigentumsverhältnisse

(1) Die Grabstellen bzw. Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16

Verpflichtete

Verpflichtete im Sinne dieser Ordnung sind:

a) bei Wahlgräbern

der/die Nutzungsberechtigte nach § 19 dieser Ordnung bzw. nach dem Tod des Nutzungsberechtigten dessen Rechtsnachfolger als Nutzungsberechtigter nach § 19 Abs. 11 dieser Ordnung,

b) bei Reihengräbern

der Inhaber der Grabnummernkarte und Auftraggeber der Bestattung bzw. sein/e Rechtsnachfolger.

§ 17

Grabarten

Die Gräber werden unterschieden in

1. Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen (§ 18 Absatz 2 a)
2. Rasenreihengräber für Erdbestattungen und Urnen (**derzeit nicht vorhanden**)
3. Urnenreihengräber (§18 Absatz 2 b)
4. Pflegefreie Rasenreihengräber für Urnen (§ 18 Absatz 2 c)
5. Pflegefreie Reihengräber für die Erdbestattung oder Urnen für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Säuglingen bis zu drei Monaten an der Sternenkinder-Gedenkstätte (§ 18 Absatz 2 d)
6. Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnen (§ 19 Absätze 3 und 4)
7. Urnenwahlgräber (§ 19 Absätze 3 und 6)

8. Kolumbarien (§ 20) (**derzeit nicht vorhanden**)

9. Baumbestattungen (§ 21) (**derzeit nicht vorhanden**)

10. Pflegefreie Urnenwahlgräber in der Gemeinschaftsgrabstätte (§ 19 Abs. 4 c und 17)

§ 18

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen oder Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung soll eine Grabnummernkarte erteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an dem Reihengrab ist nicht möglich.

(2) Belegungsmöglichkeiten:

a) In einem Reihengrab für Erdbestattungen und Urnen darf nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Elternteilen und ihren Kindern zugelassen werden, sofern diese das erste Lebensjahr nicht überschritten haben und im Sarg des gleichzeitig verstorbenen Elternteils mit bestattet werden können.

b) In einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne bestattet werden.

c) Urnenreihengräber werden auch als pflegefreie Rasengräber auf dem Neuen Friedhof angeboten (Es gelten dafür § 18 Abs. 2 b und Absatz 3 dieser Ordnung.), mit vorgegebener Grabgestaltung (§ 28 Absätze 8-10 dieser Ordnung).

d) Auf einer Sonderfläche der „Sternenkinder-Gedenkstätte“ dienen pflegefreie Reihengräber für Kleinsärge und Urnen jeweils der Aufnahme einer Tot- oder Fehlgeburt oder eines im Alter von bis zu drei Monaten verstorbenen Säuglings. Bei Genehmigung durch die zuständige Behörde dürfen dort auch gleichzeitig zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister dieses Alters in einem Sarg beigesetzt werden. Die Grabgestaltung ist vorgegeben. (§ 28 Abs. 9 und 10, § 29 Abs. 2 dieser Ordnung)

(3) Grabgrößen:

Die Größe für Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen beträgt:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr:

Länge **1,20** m, Breite **0,90** m.

b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr:

Länge **2,00** m, Breite **0,90** m.

c) Bei Tot- und Fehlgeburten und Säuglingen bis zum Alter von drei Monaten an der Sternenkind-Gedenkstätte sowohl für Erdgräber als auch für Urnen:

Länge **1,00** m, Breite **0,80** m.

§ 19

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts bestimmt wird. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts im Rahmen des § 2 dieser Ordnung ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 dieser Ordnung beabsichtigt ist. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Nutzungsurkunde.

(2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab möglich. Die Kirchengemeinde kann den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs gem. § 3 dieser Friedhofsordnung beabsichtigt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchengemeinde einen mehrmaligen Wiedererwerb zulassen.

(3) Wahlgräber können sowohl als Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnen als auch als reine Urnenwahlgräber vergeben werden. Sofern in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Urnenwahlgräber die gleichen Regelungen wie für Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnen.

(4) Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte vergeben. Mehrstellige Grabstätten können sowohl aus nebeneinander liegenden Gräbern, als auch aus Tiefgräbern bestehen. Die Größe der Wahlgräber beträgt:

a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnen bei Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr: Länge 2,00 m x Breite 1,00 m.

Familiengrabstätten: Länge: 2,00 m x Breite: 2,00 m

b) bei reinen Urnenwahlgräbern 1,00 m x 0,80 m.

c) bei pflegefreien Urnenwahlgräbern in der Gemeinschaftsgrabstätte: 0,40 m x 0,40 m

 (5) Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnen werden für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben. In ihnen können ein Sarg (als Erstbestattung) und zusätzlich bis zu zwei Urnen oder - wenn keine Sargbestattung erfolgt - drei Urnen bestattet werden. Bei einem Familiengrab verdoppeln sich die jeweiligen Belegungsmöglichkeiten.

(6) Ein Urnenwahlgrab wird für eine Nutzungszeit von **15** Jahren vergeben. Es kann bis zu 3 Urnen aufnehmen.

(7) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Nutzungsgebühr durch die Aushändigung der Nutzungsurkunde. In dieser werden der Nutzungsberechtigte, die Lage des Wahlgrabs und die Nutzungsdauer angegeben.

 (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofsordnung das Recht, in der von ihm erworbenen Grabstelle bestattet zu werden, sowie Art und Umfang der Grabpflege zu bestimmen.

(9) Er ist zur Pflege und Unterhaltung des Grabes verpflichtet.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte bis zu sechs Monate vorher schriftlich oder - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist - durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(11) Bei der Beantragung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens gegenüber der Kirchengemeinde aus dem in § 9 Abs. 1 BestG RP genannten Personenkreis

(überlebender Ehegatte, Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder) einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Dieser Nachfolger soll der Kirchengemeinde gegenüber schriftlich erklären, dass er mit der Rechtsnachfolge einverstanden ist. Trifft der Nutzungsberechtigte keine derartige Entscheidung, geht das Nutzungsrecht im Todesfall in der oben in Satz 1 genannten Reihenfolge auf einen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, soweit dieser damit einverstanden ist und die Kirchengemeinde dem zustimmt. Kommen innerhalb der in § 9 Abs. 1 BestG RP genannten Gruppen mehrere Erwerber in Betracht, ist der jeweils Ältere zum Erwerb des Nutzungsrechts berechtigt. Sofern dieser verzichtet, erhält der jeweils nächstältere das Nutzungsrecht.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht unter Lebenden nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 11 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

(13) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(14) Steht bei einer Beerdigung in einem Wahlgrab fest, dass die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten wird, so kann die Bestattung erst nach Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) erfolgen. Bei mehrstelligen Grabstätten muss die Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Grabanlage erfolgen.

(15) Wird auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Verlängerung der in § 9 dieser Ordnung genannten Ruhezeiten erforderlich, ist das Nutzungsrecht an einer belegten Grabstätte um den Zeitraum zu verlängern, der zur Erreichung der neu festgesetzten Ruhefrist erforderlich ist. Die von dem Nutzungsberechtigten zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung der Ruhezeiten geltenden Friedhofsgebührenordnung. Absatz 14 gilt entsprechend.

(16) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten, jedoch erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle/Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten anteiligen Gebühren besteht nicht.

(17) Pflegefreie Urnenwahlgräber in der Gemeinschaftsgrabstätte „Urnengarten Pantaleonsberg“ auf dem Friedhofsteil an der Pfarrkirche, deren Gestaltung (§ 29 Absatz 3 dieser Ordnung) durch die Kirchengemeinde vorgegeben ist, werden für die (verlängerbare) Nutzungszeit von 15 Jahren vergeben und können als reine Urnenwahlgräber mit jeweils bis zu zwei Urnen belegt werden. Es können dort mehrere Nutzungsrechte für nebeneinanderliegende Urnenwahlgräber erworben werden. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte obliegt der Kirchengemeinde.

§ 20

Kolumbarien

(derzeit nicht vorhanden)

§ 21

Baumbestattungen

(derzeit nicht vorhanden)

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Anpassung an die Würde des Friedhofs

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofsordnung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 23

Religiöses Zeichen

Jedes Grabmal muss in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens und den Namen sowie möglichst das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen tragen.

§ 24

Standssicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke von Grabmalen bestimmt sich nach den §§ 28, 29 dieser Ordnung.

(3) Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die Fundamentierung von Grabmalen und Grabumrandungen ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(4) Die Verpflichteten nach § 16 dieser Ordnung sind verpflichtet, die Grabsteine und sonstige Grabausstattungen und -anlagen dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

§ 25

Beseitigung von Gefahren

(1) Stellt die Kirchengemeinde fest, dass von einer Grabstätte eine akute Gefahr ausgeht, so wird die Kirchengemeinde diese auf Kosten der Verpflichteten im Sinne des § 16 dieser Ordnung sofort beseitigen. Es dürfen jedoch nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich sind. Bezüglich der Erstattung der Kosten finden die Bestimmungen des § 34 Absatz 2 Satz 4 bis 6 dieser Ordnung entsprechend Anwendung.

(2) Bildet eine Grabstätte eine Gefahrenquelle, ohne dass eine akute Gefahr besteht, so fordert die Kirchengemeinde die Verpflichteten im Sinne des § 16 dieser Ordnung zur Beseitigung der Gefahr auf. Die Bestimmungen des § 34 dieser Ordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 26

Anlieferung der Grabmale und baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

(2) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Kirchengemeinde vorzulegen:

a) die Gebührenempfangsbescheinigung,

b) die Genehmigung nach § 30 dieser Ordnung,

§ 27

Wahlmöglichkeit

(1) Für den ganzen Friedhof gelten die grundlegenden Vorschriften der §§ 22 – 26 dieser Ordnung. Für den neuen Friedhofsteil am Corneliaweg gelten die Gestaltungsvorschriften nach § 28 dieser Ordnung. Darüber hinaus gelten jeweils zusätzliche Gestaltungsvorschriften für den denkmalgeschützten Alten Friedhof, der an der Kirche liegt (§ 29 dieser Ordnung), für die pflegefreien Gräber an der Sternenkinder-Gedenkstätte (§ 29 Abs.2 dieser Ordnung), für die pflegefreien Urnenwahlgräber der Gemeinschaftsgrabstätte auf dem denkmalgeschützten Alten Friedhof (§ 29 Abs. 3 dieser Ordnung) und für die pflegefreien Rasenreihengräber für Urnen auf dem neuen Friedhofsteil am Corneliaweg (§ 28 Abs.8 – 10 dieser Ordnung).

(2) Soweit freie Gräber auf dem jeweiligen Friedhofsteil zur Verfügung stehen, besteht für Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab die Auswahlmöglichkeit zwischen einem Grab mit den einfachen Gestaltungsvorschriften (§ 28 dieser Ordnung), welche für den gesamten Friedhof gelten, oder einem Grab mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 29 dieser Ordnung). Auf diese Wahlmöglichkeit ist vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei Anmeldung einer Bestattung kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung auf dem neuen Friedhofsteil am Corneliaweg zu erfolgen.

(3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

§ 28

Besondere Gestaltungsvorschriften (für den gesamten Friedhof)

(1) Als Material für Grabmale kommen Stein, Holz, Eisen, Kupfer und Bronze in Betracht.

(2) Nicht gestattet sind:

a) die Nachahmung von Holzkreuzen in Stein, von Baumstämmen, von Felsen oder von Mauerwerk,

b) Zementmasse, Terrazzo oder schwarzer Kunststein, Schlackensteine, Lava, Tropfstein sowie alle nicht wetterbeständigen Werkstoffe wie Gips, Rinde, Kork u. ä.,

c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,

d) Porzellan- und Terrakotta-Figuren als Massenware,

e) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,

f) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion widersprechen,

g) ganz oder teilweise Grababdeckungen mit gefärbtem oder grobem Schüttgut (Kiesel oder andere Steine, Granulat, Splitt u.ä., welches größer als 8 mm ist)

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die nachstehend bezeichneten Grabmale mit bis zu folgenden Größen zulässig:

a) bei einstelligen Grabstätten:

aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.

liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,10 m

bb) bei Reihengrabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.

liegende Grabmale:

Breite: bis 0,50 m, Länge bis: 0,70 m, Mindeststärke 0,10 m.

b) bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 1,80 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m

liegende Grabmale:

Breite bis 0,60 m, Länge bis 0,60 m, Mindeststärke 0,10 m

c) Die Abdeckung der Gräber für Erdbestattungen mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von einem Drittel der Fläche zulässig. Abdeckplatten aus anderem Material als Naturstein sind nicht zulässig. Auch ungefärbtes, feines Schüttgut (unter 8 mm) darf nur höchstens ein Drittel der Fläche bedecken. Mindestens ein Drittel der Fläche ist zu bepflanzen. (Auf dem denkmalgeschützten Friedhofsteil an der Kirche ist das gesamte Grabbeet zu bepflanzen, § 29 Abs. 1 dieser Ordnung)

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) liegende Grabmale:

Größe 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,10m

b) stehende Grabmale:

Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe von bis 1,20 m

c) Die Grabmale aller pflegefreien Gräber sind von der Kirchengemeinde gemäß § 29 Abs. 2 – 4 dieser Ordnung vorgegeben.

(5) Aus Gründen der Stand- und Verkehrssicherheit wird jedoch die Mindeststärke der Grabmale wie folgt festgelegt:

ab 0,40 m - 1,00 m Höhe	0,14 m,
ab 1,00 m - 1,50 m Höhe	0,16 m,
ab 1,50 m Höhe	0,18 m.

(6) Im Einzelfall kann die Kirchengemeinde aus Gründen der Standsicherheit weitergehende Anforderungen stellen.

(7) Grabumrandungen dürfen die Höhe von 0,20 m nicht überschreiten. (§ 33 Abs. 3 dieser Ordnung)

(8) Die Kennzeichnung der einzelnen pflegefreien Rasenurnenreihengräber auf dem Friedhofsteil am Corneliaweg (§ 18 Absatz 2 c dieser Ordnung) erfolgt durch eine bündig in den Boden eingelassene Natursteinplatte (40 x 40 cm) mit eingraviertem Kreuz und Namen der/des Verstorbenen.

(9) Die Kennzeichnung aller pflegefreien Gräber (§ 17 Absätze 4, 5 und 10; § 18 Absätze 2c, 2d, 3c; § 19 Absatz 17; § 28 Absatz 8, § 29 Absätze 2 und 3 dieser Ordnung) werden durch die Kirchengemeinde vorgegeben und in Auftrag gegeben. Die Bepflanzung und Pflege aller pflegefreien Gräber übernimmt die Kirchengemeinde. Die Kosten für Kennzeichnung, Bepflanzung und Pflege sind in der Grabgebühr enthalten.

(10) Blumenschmuck und/oder Grablichter dürfen an allen pflegefreien Grabstätten nur an den dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Nicht gestattet ist die Ablage persönlicher Erinnerungstücke (Kuscheltiere etc.)

§ 29

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (denkmalgeschützter Teil)

(1) Auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhofsteil an der Kirche ist die Kreuzform der Grabmale vorgeschrieben. Zusätzliche liegende Grabsteine sind unter Beachtung von § 28 Absatz 3 dieser Ordnung zulässig. Die Kirchengemeinde gestattet Grabmale, die von

der äußeren Kreuzesform abweichen nur dann, wenn ein Motiv klar und deutlich die christliche Botschaft in besonderer Weise versinnbildlicht. Nicht gestattet sind auf diesem Friedhofsteil polierte Grabmale sowie (Teil-)Abdeckungen mit Platten oder Schüttgut jeglicher Art.

(2) Die Kennzeichnung der pflegefreien Urnengräber und Kleingräber für „Sternenkinder“ (Tod- und Fehlgeburten, während oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder bis zum Alter von drei Monaten, § 18 Absatz 3 c dieser Ordnung) an der Gedenkstätte erfolgt durch ein künstlerisches Glasfederobjekt, das den Namen und die Lebensdaten des verstorbenen Kindes trägt und auf einem mit Betonanker im Erdreich befestigten Metallkreuzstab angebracht ist. Das zentrale Denkmal an der Gedenkstätte greift dieses Symbol der Feder auf, deutet es durch ein Psalmwort und verbindet es mit dem tragenden Kreuzsymbol.

(3) Die Kennzeichnung der einzelnen pflegefreien Urnenwahlgräber der Gemeinschaftsgrabstätte „Urnengarten Pantaleonsberg“ auf dem denkmalgeschützten Friedhofsteil an der Pfarrkirche (§ 19 Absatz 17 dieser Ordnung) erfolgt jeweils durch einen heimischen Naturstein, in den Name und Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen in vorgegebenem Schrifttyp eingraviert werden und dessen Material und Gestalt in Bezug zum zentralen großen Grabkreuz stehen.

§ 30

Antrags- und Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde. Sie ist bereits vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

(2) Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

(3) Die Anträge sind durch die nach § 16 dieser Ordnung Verpflichteten zu stellen.

(4) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(5) Auch für Grabmale, die auf Vorrat hergestellt werden, ist für jede Aufstellung eine Genehmigung nach den Vorschriften der jeweils aktuellen Friedhofsordnung erforderlich, ebenso für die Wiederverwendung von Grabanlagen (gemäß § 32 Abs. 2 dieser Ordnung)

§ 31

Zuwiderhandlungen

Entspricht eine Grabanlage nicht den genehmigten Zeichnungen oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so kann die Kirchengemeinde einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten, die Grabanlage auf dessen Kosten entfernen lassen.

§ 32

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde entfernt werden.

(2) Die Wiederverwendung von Grabanlagen auf anderen Gräbern auf dem Friedhof bedarf der erneuten schriftlichen Genehmigung nach § 30 dieser Ordnung und ist nur dann zulässig, wenn die Grabanlage den aktuellen Genehmigungserfordernissen entspricht.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von sechs Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von sechs Monaten, so wird der

Verpflichtete unter Setzung einer angemessenen Frist mit Androhung der Räumung der Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten aufgefordert, die Grabstätte zu räumen. Nach Ablauf der gesetzten Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren.

§ 33

Pflege der Grabstätten

(1) Alle Gräber sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem Begräbnis von Kränzen und Blumenschmuck frei zu räumen und in einer weiteren Frist von sechs Wochen gärtnerisch herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengräbern) bzw. der Nutzungszeit (bei Wahlgräbern) ordnungsgemäß in Stand zu halten.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Dies betrifft auch die Höhe des Grabbewuchses, die 2,00 m nicht überschreiten soll.

(3) Grabbeete dürfen die Grabumrandung in der Höhe nicht überschreiten (vgl. § 28 Abs. 7).

(4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(5) Für Beeinträchtigungen der Grabstätten und Grabanlagen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(6) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen. Kranzrohlinge sind nicht über die Abfallentsorgung des Friedhofs, sondern vom jeweils Verpflichteten in der Regel an den Floristen zurückzugeben oder selbst zu entsorgen.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(8) Mit Ausnahme von Grablichtern und Vasen ist die Verwendung von Materialien, die Kunststoff oder sonstige nicht verrottende Bestandteile enthalten, auf der Grabstelle untersagt.

(9) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf dem Friedhof verboten. Zuwiderhandelnde haben die Entsorgungskosten zu tragen. Die Friedhofsabfälle – d. h. alle Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof angefallen sind, mit Ausnahme gewerblicher Abfälle, für deren Entsorgung der Gewerbetreibende zuständig ist, und Kranzrohlinge, die der Verpflichtete selbst zu entsorgen hat (s.o. Abs. 6) - sind auf dem Friedhof gewissenhaft in den Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen gemäß Zweckbestimmung zu entsorgen. Zuwiderhandelnde haben die Entsorgungskosten zu tragen.

§ 34

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Kirchengemeinde den Verpflichteten nach § 16 dieser Ordnung durch schriftlichen Bescheid auf, die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt anstatt der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung an der Friedhofstafel. Daneben wird der Verpflichtete durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich bei der Kirchengemeinde zu melden.

(2) In der Aufforderung gemäß Absatz 1 ist anzudrohen, dass die Kirchengemeinde bei erfolglosem Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme veranlassen wird. In der Mitteilung ist der voraussichtliche Kostenbetrag bekannt zu geben. Des Weiteren wird in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass das Recht auf Nachforderung von Kosten unberührt bleibt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden von der Kirchengemeinde durch Leistungsbescheid erhoben. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlung innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Auf die Bekanntgabe des Bescheides findet Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Ist die Kirchengemeinde auf Grund der vorgenannten Bestimmungen zur Ersatzvornahme berechtigt, kann sie bei Wahlgrabstätten an Stelle einer Ersatzvornahme das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entziehen. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt ebenfalls durch einen Verwaltungsakt, auf dessen Bekanntgabe Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung finden.

VI. Schlussvorschriften

§ 35

Kriegsgräber

Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2012, BGBl. I S.98, zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.07.2013, BGBl. I S.2586 geändert).

§ 36

Listenführung

Es werden geführt:

(1) Ein Bestattungsbuch, das in elektronischer Form zu führen ist, bestehend aus

- a) einem Gräberverzeichnis, sortiert nach den Nummern der Reihen- und Wahlgräber,
- b) einem Namensverzeichnis (Beerdigungsverzeichnis),

Die Eintragungen haben

- Namen,
- Tag der Geburt und des Todes,
- Wohnort,
- Nutzungs- und Ruhezeit

zu enthalten.

(2) einen Gesamtplan

§ 37
Gebührenordnung

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 38
Haftung der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die

a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen,

b) durch strafbare Handlungen Dritter,

c) durch unabwendbare Ereignisse,

d) durch Wurzelwuchs (siehe § 33 Abs. 5 dieser Ordnung)

e) durch Tiere

verursacht wurden.

(3) Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 39
Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle
(nicht vorhanden)

Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom 29. September 2016 beschlossen.

Sie tritt am **1. Oktober 2016** in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Unkel, den 29.09.2016
Ort Datum

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Pantaleon in Unkel



A. Aund, Chr.
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Frank B.
Mitglied des Kirchenvorstandes

B. St. Pantaleon
Mitglied des Kirchenvorstandes

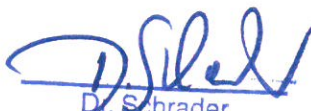


J. Nr. R 62754/76

GENEHMIGT

Köln, den 12.10.2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat


Dr. Schrader
Justitiarin